



**Gemeinde Allmersbach im Tal
Rems-Murr-Kreis**

**Hauptsatzung
Gemeinde Allmersbach im Tal**



Hauptsatzung Gemeinde Allmersbach im Tal

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 19.11.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen, welche zuletzt am 17.04.2024 geändert wurde:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten dem Bürgermeister oder den Ausschüssen übertragen hat. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.



III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließender Ausschuss

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

Der Technische Ausschuss (TA), Der Personalausschuss (PA).

- (2) Der TA besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Der PA besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - a) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000,00 €, aber nicht mehr als 50.000,00 €, beträgt.
 - b) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 €.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.



- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (6) Dem Gemeinderat ist spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung von den Beschlüssen der beschließenden Ausschüsse Kenntnis zu geben.

§ 7 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - a) Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
 - b) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung von Straßen, Bauhof u. Fuhrpark;
 - c) Verkehrswesen;
 - d) Versorgung und Entsorgung;
 - e) Feuerlöschwesen und Zivilschutz;
 - f) Bestattungsangelegenheiten;
 - g) technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude;
 - h) Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
 - i) Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - a) Die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Anerkennung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss);
 - b) Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über folgende Anliegen, sofern die jeweiligen Angelegenheiten für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist:
 - aa) Die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ;
 - bb) Die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung des Einvernehmens zu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB):
 - aaa) Baugrenzüberschreitung von Gebäuden und Garagen von mehr als 1 m;
 - bbb) überdachter Terrasse von mehr als 1 m;
 - ccc) Traufhöhe Überschreitung mit der Seitenwand;
 - ddd) Dachneigung Über-/Unterschreitung der Dachneigung um mehr als 3°;
 - eee) Überschreitung der GRZ, GFZ, Geschosszahl;
 - fff) Abweichung von der festgesetzten EFH über das zulässige Maß hinaus;
 - ggg) Überschreitung der max. zulässigen Firsthöhe;
 - hhh) Befreiung Pflanzgebot;
 - iii) geänderte Firstrichtung um mehr als 10°;
 - jjj) Befreiung von der Dachform auf dem Hauptbaukörper;



Allmersbach im Tal
Rems-Murr-Kreis

- cc) Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 BauGB):
 - aaa) Bauanträge für Neubauten im nicht überplanten Innenbereich;
 - bbb) bauliche Änderungen mit ortsbildprägender Wirkung im nicht überplanten Innenbereich;
- dd) Die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 ~~und 36~~ BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
- ee) Die Ausübung und Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 und 25 BauGB.

§ 8 Personalausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Personalausschusses umfasst folgendes Aufgabengebiet: Personalangelegenheiten.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Personalausschuss über:
 - a) Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstiger personalrechtlicher Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes, des mittleren Dienstes sowie des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11;
 - b) Einstellung, Kündigung, Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten und sonstiger personalrechtlicher Entscheidungen von Angestellten ab der Entgeltgruppe E 9a bzw. S 9 TVöD-SuE.

§ 9 Beratende Ausschüsse

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:
Der Verwaltungsausschuss (VA).
- (2) Der VA besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

§ 10 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
Finanzwesen.
- (2) In seinem Geschäftskreis berät der Verwaltungsausschuss über:
Vorbereitung Haushaltsplan der Gemeinde Allmersbach im Tal.



IV. Bürgermeister

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 - a) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - b) die ihm durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben;
 - c) Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15 000,00 € im Einzelfall;
 - b) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10 000,00 € im Einzelfall;
 - c) Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung;
 - d) Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten bis einschließlich zur Entgeltgruppe E 8 bzw. S 8b TVöD-SuE, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildende, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - e) Die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
 - f) Die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen bis zu 1 000,00 € im Einzelfall;
 - g) Die Stundung von Forderungen je Abgabearart im Einzelfall bis zu einem Jahr in Höhe von 5 000,00 €;
 - h) Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1 000,00 € beträgt;
 - i) Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 15 000,00 € im Einzelfall;
 - j) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7 500,00 € EUR im Einzelfall;
 - k) Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5 000,00 € im Einzelfall;
 - l) Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - m) Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
 - n) Die Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Schulen, Gemeindehalle) im Rahmen der Vorschriften;
 - o) Den Neuabschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen;
 - p) Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Mitgliedsbeitrag bis zu 100,00 € pro Jahr im Einzelfall;



Allmersbach im Tal
Rems-Murr-Kreis

- q) Die Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau für den Fall, dass die Schulden aus einem Grund, den der Bauherr oder Erwerber nicht zu vertreten hat, noch nicht dringlich sichergestellt werden können und die Voraussetzungen des Erlasses des Innenministeriums über allgemeine Genehmigungen und die Freistellung von der Vorlagepflicht nach dem Gemeindegewirtschaftsrecht (Freigrenzenerlass) erfüllt sind, bis zum Höchstbetrag von 35.000,00 € im Einzelfall;
 - r) Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 56 LBO), wenn Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht erforderlich sind;
 - s) Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 55 LBO), wenn Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich ist;
 - t) Die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung des Einvernehmens zu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 1 BauGB), im Bebauungsplan nach Art und Umfang vorgesehene Ausnahmen;
 - u) Die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung des Einvernehmens zu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB):
 - aa) Baugrenzüberschreitung von Gebäuden und Garagen bis einschließlich 1 m;
 - bb) nicht überdachte Terrasse;
 - cc) überdachte Terrasse bis einschließlich 1 m;
 - dd) Kellerabgang;
 - ee) Erkeranbau;
 - ff) Eingangsvorbau;
 - gg) Traufhöhe Überschreitung bei Dachaufbauten;
 - hh) Dachneigung Über-/Unterschreitung der Dachneigung bis einschließlich 3°;
 - ii) Standortänderung Pflanzgebot;
 - jj) geänderte Firstrichtung bis einschließlich 10°;
 - kk) Dachaufbauten;
 - ll) Nutzung des Dachgeschosses als Wohnraum;
 - mm) Befreiung von der Dachform der Garage;
 - nn) Geschirrhütten;
 - oo) Befreiung vom Stauraum bei Garagen/Carports evtl. mit Auflagen;
 - pp) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB);
 - qq) Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 BauGB):
 - aaa) Dachaufbauten;
 - bbb) Garagen/Carports;
 - ccc) An- und Vorbauten;
 - ddd) Geschirrhütten;
 - eee) Vorhaben im Bereich von Abrundungs-/Abgrenzungssatzungen mit Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung.
 - v) Die Entscheidung über Bodenverkehrsgenehmigungen;
 - w) Die Entscheidung über das Nichtbestehen von Verkaufsrechten nach dem Bundesbaugesetz;
 - x) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- (4) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über wichtige Entscheidungen zu unterrichten.



V Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Stellvertreter des Bürgermeisters.

VI Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Allmersbach im Tal, 17.04.2024

Patrizia Rall
Bürgermeisterin